

Hinweis

Kleidung von Trauerrednern

Vom 15. März 1999 (ABl. 1999 S. A 60)

Das Kirchenamt der EKD hat mitgeteilt, dass aus einzelnen Gliedkirchen immer wieder Berichte eingehen, wonach Trauerredner bei weltlichen Trauerfeiern auf Friedhöfen einen Talar oder ein damit verwechselbares Gewand tragen oder tragen wollen.

Die friedhofsbesitzenden Kirchgemeinden werden gebeten, ein solches Verhalten oder Ansinnen entschieden zurückzuweisen und über entsprechende Vorfälle auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zu berichten. Die betreffenden Trauerredner sind darauf hinzuweisen, dass es gemäß § 132 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches rechtswidrig und strafbar ist, die Amtskleidungen einer Kirche oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft oder Kleidungen, die den Amtskleidungen zum Verwechseln ähnlich sehen, unbefugt zu tragen.

Bei wiederholtem Zuwiderhandeln ist über einen Entzug der Zulassung als Gewerbetreibender auf dem Friedhof und gegebenenfalls die Erstattung einer Strafanzeige zu entscheiden.
